



Landesverband der Elternvereinigungen an höheren und  
mittleren Schulen im Bundesland Salzburg  
ZVR: 629322498

## SATZUNGEN

### DES LANDESVERBAND DER ELTERNVEREINIGUNGEN AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN IM BUNDESLAND SALZBURG

- § 1. Der Verein führt den Namen  
**„Landesverband der Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg“** und hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg. Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verband.
- § 2 Der Verein hat den Zweck, eine Verbindung aller Elternvereinigungen an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg zu schaffen, um den Ausbau und die Entwicklung des Elternvereinsgedankens in jeder Weise zu fördern, die Zusammenarbeit mit den Behörden zu pflegen und bei der Bundesorganisation der Elternvereinigung mitzuwirken, weiters die Arbeiten jeder einzelnen Elternvereinigung zu unterstützen, sowie gemeinsame Aktionen durchzuführen, die über den Rahmen einer einzelnen Elternvereinigung hinausgehen.
- § 3 Im Sinne dieses Zweckes obliegt dem Verband insbesondere:
- a. Die Erörterung allgemeiner und spezieller, grundlegender oder aktueller Schulprobleme und Stellungnahmen zu diesen.
  - b. Die Durchführung von Interventionen in Angelegenheiten des Schulbetriebes, die für die Schulen des Verbandsgebietes von Bedeutung sind.
  - c. Die Einflussnahme auf die Fahrplangestaltung für einen möglichst zweckentsprechenden Schülertransport zu und von den Schulen.
  - d. Die Anregung und Schaffung von gemeinsamen Stützpunkten, Plätzen und Hilfsmitteln für den ungestörten und zweckmäßigen Betrieb der Leibesübungen jeglicher Art (Sport- und Turnplätze, Schwimmbäder).
  - e. Die Förderung und zielbewusste Ausgestaltung von Schulveranstaltungen.
  - f. Die Unterstützung von Veranstaltungen / Aktivitäten zur erzieherischen Beeinflussung und zur Förderung der künstlerischen Anlagen und Fähigkeiten der Schüler.
  - g. Gemeinsame Unterstützungsaktionen für bedürftige Schüler.
  - h. Die Verbindung mit nationalen und internationalen Organisationen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen (z. B. die Bundesorganisation der Elternvereinigungen etc.).
  - i. Die Mitarbeit im Gremium der Salzburger Schulpartner und in sonstigen Gremien.
- § 4. Der Verband besteht aus ordentlichen und aus außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede Elternvereinigung an höheren und mittleren Schulen im Bundesland Salzburg sein; außerordentliches Mitglied jede andere Elternvereinigung, sowie juristische und Einzelpersonen, die ein begründetes Interesse an den Fragen der Schulgestaltung und Schulförderung im Bundesland Salzburg haben. Alle Mitglieder des Vorstandes haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- § 5. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Schuljahr bis spätestens 1. März begründet, die außerordentliche mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Beide erlöschen durch Austritt oder Ausschluss.
- § 6. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, an Beratungen und Verbandsveranstaltungen teilzunehmen; an den ersteren durch ihre Vertreter, an den letzteren korporativ. Das passive Wahlrecht in die Funktionen des Vereines steht allen eigenberechtigten Personen zu. Die außerordentlichen Mitglieder besitzen kein Wahlrecht.
- § 7. Alle Mitglieder haben die Pflicht das Verbandsansehen zu wahren, die in § 2 als Verbandszweck gekennzeichneten Aufgaben des Verbandes nach Zweckmäßigkeit zu fördern und Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren, unbeschadet des Rechtes auf Kritik und Stellung von Gegenanträgen.
- § 8. Der Verband verschafft die für die Durchführung seiner Arbeiten nötigen Mittel durch Einhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, durch Spenden, Sammlungen und andere Einkünfte. Sie sind vom Vereinsvorstand ordentlich zu verwalten und im Sinne von § 2 zweckmäßig zu verwenden.
- § 9. Das Vereinsjahr ist gleich das laufende Schuljahr bzw. die Periode zwischen den Jahreshauptversammlungen.
- § 10. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand jedes Vereinsjahr einmal, wenn möglich bis März, einberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung durch Rundschreiben an die Mitglieder zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung mit Wahl wird als Generalversammlung abgehalten. Anträge zur Jahreshaupt-/Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor der Jahreshaupt-/Generalversammlung bei dem Obmann / der Obfrau einzureichen.
- § 11. Der Generalversammlung obliegt:
- a. **Die Wahl des Vorstandes**
  - b. **Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern**
  - c. **Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts**
  - d. **Die Festsetzung des Arbeitsprogrammes**
  - e. **Beschlüsse über die in § 2 und § 3 angeführten Aufgaben**
  - f. **Ausschluss von Mitgliedern.**
- § 12. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens ein Zehntel der ordentlichen (aktiven) Mitglieder. In dieser außerordentlichen Generalversammlung können alle Obliegenheiten der unter § 11 genannten Generalversammlung wahrgenommen werden.
- § 13. Jedes ordentliche (aktive) Mitglied ist im Verband durch seinen Obmann/ seine Obfrau (in dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin) vertreten.
- § 14. Jedes ordentliche (aktive) Mitglied hat je eine Stimme.

§ 15. Die General-/Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, ausgenommen bei Satzungs-Änderungen, Auflösung des Verbandes und der darauf folgenden Verwendung des Verbandsvermögens mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende. Die General-/Jahreshauptversammlung ist das beschließende Organ.  
Die General-/Jahreshauptversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 16. Die Wahl des Vorstandes und aller anderen Funktionäre erfolgt auf drei Jahre in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17. Der Vorstand des Verbandes besteht aus **sieben Vorstandsmitgliedern**:

- **dem Obmann / der Obfrau**
- **einem / einer Obmann/ Obfrau Stellvertreter / Stellvertreterin (aus dem AHS-Bereich)**
- **einem/ einer Obmann/ Obfrau Stellvertreter / Stellvertreterin (aus dem BMHS-Bereich)**
- **einem / einer Schriftführer / Schriftführerin**
- **einem / einer Schriftführer- Stellvertreter / Stellvertreterin**
- **einem / einer Kassier / Kassierin**
- **einem / einer Kassier- Stellvertreter / Stellvertreterin**

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, andere Mitglieder bis zur nächsten Vollversammlung zu kooptieren.

Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 18. Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- c. Vorbereitung und Einberufung aller General-/Jahreshauptversammlungen
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss sowie die Übersendung der Protokolle an die Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Sitzungstermin.
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- g. Vergabe von Werkverträgen für den Verein
- h. Der Vorstand kann Delegierte für die Bezirke des Landes benennen, so z. B. für Flachgau, Pinzgau, Pongau, Tennengau, Lungau, Stadt Salzburg etc., die im erweiterten Vorstand mit Stimmrecht mitarbeiten.

- § 19. Die Vertretung des Verbandes obliegt dem Obmann / der Obfrau, in dessen/ deren Verhinderung einer einem der beiden Obmann/ -frau Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Alle Schriftstücke und Bekanntmachungen sind vom Obmann / Obfrau oder einem seiner / Stellvertreter/ - in und dem Vorstand ebenfalls angehörenden Verfasser des Schriftstückes zu zeichnen.
- § 20. Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann / Obfrau, in dessen / deren Verhinderung von einer /einem Obmann / Obfrau – Stellvertreterin / Stellvertreter in der Regel jährlich 2 – 3 mal im Schuljahr einberufen und sind bei Anwesenheit des Obmanns / der Obfrau bzw. der / des Stellvertreterin / Stellvertreters und 2 (zwei) weiterer Mitglieder beschlussfähig.
- § 21. Streitigkeiten in Verbands- Angelegenheiten werden durch ein Schiedsgericht endgültig geschlichtet, in das jede der beiden streitenden Parteien einen Vertreter entsendet. Diese beiden Parteienvertreter wählen sodann gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit der drei Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 22. Über Satzungs- Änderungen, die Auflösung des Verbandes und die nachherige Verwendung des Verbandsvermögens, das einem satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck entsprechen muss, entscheidet eine, unter Angabe des Grundes, vierzehn Tage vorher einzuberufende Vollversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Genehmigt in der SLEV-JHV am 23. April 2018